

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Eröffnung	20.05.2026
Eingabefrist	10.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Abteilung Versicherungsaufsicht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Kontaktperson	Grégory Mosimann (Gregory.Mosimann@bag.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 90 77

Wichtige Hinweise zur Bearbeitung

1. Erfassen Sie Ihre Stellungnahme direkt in diesem Word-Dokument. Verwenden Sie dafür kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten Standardfelder** werden beim Hochladen in Consultations nicht übernommen. Kontaktinformationen bearbeiten Sie bitte direkt in Consultations.
3. Wählen Sie zu jeder erfassten Stellungnahme eine Antwortoption aus.
4. Die Erfassung einer Stellungnahme ist freiwillig. Wenn Sie jedoch eine Stellungnahme erfassen, muss auch eine Antwortoption ausgewählt werden. Andernfalls kann die Eingabe nicht berücksichtigt werden.
5. Ändern Sie die Formatierung innerhalb der Eingabefelder nicht. Texte ausserhalb der vorgesehenen Felder werden beim Hochladen nicht übernommen. Vor dem Hochladen müssen alle nachverfolgten Änderungen im Word-Dokument akzeptiert oder verworfen sein.
6. Pro Textfeld werden maximal 10'000 Zeichen übernommen. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Eine Anleitung zur Nutzung der Word-Vorlage finden Sie unter: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst Consultations zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Abkürzung	
Abteilung / zuständige Stelle	
Adresse	Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
Vorname	Sabine
Nachname	Oldenburg
Telefonnummer für Rückfragen	+41615525302
Eingereicht am	

Stellungnahme zu: Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Generelle Stellungnahme

Antwortoption auswählen	Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Text bzgl. Zustimmung

Detaillierte Stellungnahme

Abschnitt / Titel / Frage	Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)
Artikeltext / weitere Informationen	Änderung vom ... Der Schweizerische Bundesrat verordnet:
Antwortoption auswählen	
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	

Abschnitt / Titel / Frage	I
Artikeltext / weitere Informationen	Die Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 7 Abs. 2 Bst. c
Artikeltext / weitere Informationen	2 Nicht als Lohn gelten: c. in Abweichung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b die gemäss Artikel 16 Absatz 2bis des Gesetzes ausbezahlten Taggelder.
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 11 Abs. 2
Artikeltext / weitere Informationen	2 In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes gilt ein Rückfall oder eine Spätfolge als eingetreten, sobald eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird. Ein Anspruch nach Artikel 16 Absatz 2bis des Gesetzes setzt voraus, dass die betroffene Person im Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Rückfalls oder einer Spätfolge nach Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes versichert ist. Wird die betroffene Person später erneut arbeitsunfähig, muss sie bei Eintritt der neuen Arbeitsunfähigkeit versichert sein.
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 23 Abs. 8bis
Artikeltext / weitere Informationen	8bis In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes ist der unmittelbar vor dem Rückfall oder der Spätfolge bezogene Lohn massgebend.
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	

Abschnitt / Titel / Frage	Art.33c
Artikeltext / weitere Informationen	Betrifft nur den italienischen Text
Antwortoption auswählen	Enthaltung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 52a Kürzung der Taggelder bei Rückfällen und Spätfolgen
Artikeltext / weitere Informationen	In den Fällen gemäss Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes wird, wenn der ursprüngliche Unfall zu einer Kürzung der Leistungen gemäss den Artikeln 37 und 39 des Gesetzes geführt hätte, diese Kürzung auf die Entschädigungen gemäss Artikel 16 Absatz 2bis des Gesetzes angewendet.
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 99 Abs. 4
Artikeltext / weitere Informationen	4 In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes richtet der Versicherer, der in der Leistungspflicht steht, das gesamte Taggeld gemäss Artikel 16 Absatz 2bis des Gesetzes aus. Stehen zwei oder mehrere Versicherer gleichzeitig in der Leistungspflicht, richtet derjenige das Taggeld aus, bei dem der höchste Verdienst versichert ist. Die anderen Versicherer sind dem leistenden Versicherer nicht zur Vergütung verpflichtet. Die beteiligten Versicherer können untereinander von dieser Regelung abweichende Vereinbarungen treffen, dies gilt namentlich, wenn die Arbeitsunfähigkeit je Arbeitsverhältnis divergiert.
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 100 Abs. 3bis, 3ter und 4
Artikeltext / weitere Informationen	3bis Treten ein Rückfall oder Spätfolgen im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes auf, während aufgrund eines versicherten Unfalls ein Anspruch auf Taggeld besteht, so entsteht ein Anspruch auf Taggeld gemäss Artikel 16 Absatz 2bis des Gesetzes nur so weit, als dessen Betrag den Betrag der laufend ausgerichteten Taggelder übersteigt. Der Versicherer, der bislang aufgrund des versicherten Unfalls leistungspflichtig war, richtet das gesamte Taggeld aus. 3ter Entsteht wegen eines neuen Unfalls oder eines Rückfalls ein Anspruch auf Taggeld, während bereits ein Anspruch auf Taggeld gemäss Artikel 16 Absatz 2bis des Gesetzes besteht, erlischt dieser Anspruch insoweit, als der Betrag der nach Artikel 16 Absatz 2bis des Gesetzes ausgerichteten Taggelder niedriger als oder gleich hoch wie der Betrag der aufgrund des neuen Unfalls oder des Rückfalls auszurichtenden Taggelder ist. Der Versicherer, der für den neuen Unfall oder den Rückfall leistungspflichtig ist, richtet das gesamte Taggeld aus. 4 In den Fällen nach den Absätzen 1–3 ter sind die anderen Versicherer dem leistungspflichtigen Versicherer nicht zur Vergütung verpflichtet.
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 126 Abs. 2
Artikeltext / weitere Informationen	Betrifft nur den italienischen Text
Antwortoption auswählen	Enthaltung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	

Abschnitt / Titel / Frage	II
Artikeltext / weitere Informationen	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
Antwortoption auswählen	
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	